

Nr. 109 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubvorsitzenden Egger-Kranzinger und Thöny MBA betreffend die transparente Darstellung der OP-Wartezeiten

Seit Jahren wird in regelmäßigen Abständen das Thema der transparenten Wartelisten in den Salzburger Krankenanstalten auch im Landtag diskutiert.

Bis heute gibt es in Salzburg keine im Internet abrufbaren, wirklich transparenten Wartelisten.

Die Corona-Pandemie verschärft die Situation weiter, viele Operationen mussten verschoben und nun nachgeholt werden.

Der Salzburger Landtag hat am 29. April 2015 einstimmig beschlossen, die Landesregierung möge prüfen, inwieweit im Sinne der Transparenz und der Patientinnen und Patienten ein Modell geschaffen werden kann, dass alle gemäß § 21 a Salzburger Krankenanstalten-Gesetz zu führenden Wartelisten aller Salzburger Krankenhäuser transparent, vergleichbar und den datenschutzrechtlichen Grundlagen entsprechend ersichtlich sind.

Alle im Bericht der Landesregierung vom 29. April 2019 aufgezeigten Möglichkeiten zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit betreffend Wartezeiten, Reihung und Information für die Patientinnen und Patienten werden schlussendlich mit zu hohem organisatorischen und administrativen Aufwand bzw. mit dem Zweifel am Mehrwert für die Patientinnen und Patienten abgetan. Zweck transparenter und im Internet abrufbarer anonymisierter Wartelisten ist nicht nur zu erkennen, ob Sonderklassepatientinnen und -patienten vorgereiht werden oder nicht, sondern dient auch der Qualitätstransparenz und Orientierung von Patientinnen und Patienten. Qualitätstransparenz ist ein wichtiger Eckpunkt des Bundeszielsteuerungsvertrages, der von allen Bundesländern mitgetragen wird. Im Falle transparenter Wartezeiten könnten die Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten ausweichen, die weniger ausgelastet sind. Damit ist eine verbesserte Aufteilung elektiver Operationen möglich.

Zuletzt wurde das Thema vor der Wahl im März 2023 diskutiert. Auch damals stimmten die Regierungsfraktionen gegen die Änderung der Formulierung im Salzburger Krankenanstaltengesetz nach dem Vorbild von Niederösterreich und somit gegen transparente OP-Wartelisten in den SALK.

Am 18. Oktober 2023 bestätigte der Salzburger Landesrechnungshof die Kritik der SPÖ Salzburg. Im Auftrag der SPÖ prüfte der Landesrechnungshof im Zeitraum von 2018 bis 2021 die

Wartezeiten und die Wartelisten. Die OP-Wartelisten sagen nur wenig über die tatsächlichen Wartezeiten aus, so das Ergebnis des Berichtes.

Im Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz ist in § 16 b (Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime) Abs. 2 und 3 Folgendes dazu geregelt:

„... (2) Die Rechtsträger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten sind verpflichtet, ein transparentes Wartelistenregime in pseudonymisierter Form für elektive Operationen sowie für Fälle invasiver Diagnostik für die Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Neurochirurgie einzurichten, sofern die jeweilige Wartezeit 4 Wochen überschreitet. In diesem Wartelistenregime ist insbesondere die Gesamtanzahl der für den Eingriff vorgemerkt Personen und von diesen die der Sonderklasse angehörigen vorgemerkt Personen erkennbar zu machen. Die Veröffentlichung des Wartelistenregimes hat im Internet zu erfolgen.

(3) Die für den Eingriff vorgemerkt Personen sind auf ihr Verlangen über die konkret gegebene Wartezeit zu informieren. Dabei ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten tunlichst eine Auskunftseinhaltung auf elektronischem Weg zu ermöglichen.“

Nachdem die politische Konstellation in der Salzburger Landesregierung der von Niederösterreich gleicht und im Regierungsprogramm auch von der Verbesserung der Darstellung der Operationswartezeiten auf der Webseite der Landeskliniken die Rede ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, das Salzburger Krankenanstaltengesetz betreffend das Wartelistenregime abzuändern und die Formulierung des § 16 b Abs. 2 und 3 des niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes in das Salzburger Krankenanstaltengesetz zu übernehmen.
2. Dieser Antrag wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 8. November 2023

Egger-Kranzinger eh.

Thöny MBA eh.